

Anzeige und Text erwecken falschen Eindruck

Zeitschrift verletzt den Trennungsgrundsatz nach Kodex-Ziffer 7

Eine Programm-Zeitschrift berichtet unter der Überschrift „Was tun bei chronischer Erschöpfung?“ über das Fatigue-Syndrom und mögliche Gegenmaßnahmen. Im Beitrag ist dieser Satz enthalten: „Betroffene haben häufig insbesondere ein Defizit an Vitamin D und Eisen, vielfach fehlt auch Magnesium. Steter Stress lässt den Vitamin-B12-Pegel sinken. Hochdosierte Präparate füllen die körpereigenen Speicher gezielt auf.“ Neben dem Artikel auf gleicher Seite steht eine Anzeige für ein hochdosiertes Vitamin-B-12-Produkt. Ein Leser der Zeitschrift sieht in der räumlichen Nähe von Text und Anzeige einen Fall von Schleichwerbung. Zusätzlich sei das beworbene Mittel um Faktor 250 überhöht hinsichtlich der Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). Die Rechtsabteilung des Verlages nimmt zu der Beschwerde Stellung. Der Beschwerdeführer kritisiere den Inhalt der Anzeige (Überdosierung), auf den die Redaktion jedoch keinen Einfluss habe. Den Vorwurf der Schleichwerbung weist der Verlag zurück. Der monierte Artikel sei ein redaktioneller Beitrag, der unabhängig und ohne jegliche Gegenleistung oder Absprache erstellt worden sei.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von Werbung und Redaktion. Er spricht einen Hinweis aus. Direkt neben dem redaktionellen Platz wird für das im Text beschriebene Produkt geworben. Der Anzeigenplatz ist als solcher erkennbar und vom redaktionellen Teil getrennt. Aufgrund der räumlichen und thematischen Nähe von Artikel und Anzeige kann bei der Leserschaft jedoch der Eindruck entstehen, dass sich beide Elemente aufeinander beziehen. Ein solcher Eindruck ist geeignet, das Ansehen der Presse zu beschädigen und daher unter allen Umständen zu vermeiden. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt, dass die Rolle von Vitamin B12 nicht hervorgehoben, sondern als eine Möglichkeit von vielen genannt ist. Zudem weist die Bildunterschrift Leserinnen und Leser daraufhin, dass ein Blutbild – also eine ärztliche Diagnose - am Anfang einer Therapie stehen sollte. Damit wird redaktionell einer Eigenmedikation auf Verdacht entgegengewirkt.

Aktenzeichen:0398/22/3

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Hinweis